

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		Folgende Biotopverbundflächen von regionaler Bedeutung (Stufe II) kommen in dem Gebiet vor: VB-K-4802-006 und VB-K-4902-004. In dem Schutzgebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) kartiert.
	Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß 2.2 ist in Zone II verboten: w) die Jagd auf Wasservögel in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März; Von diesem Verbot sind ausgenommen: - bis zu zwei Jagden (pro Jagdrevier) in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Dezember auf gem. Jagd- und Schonzeit-VO bejagdbare Wasservögel. Diese Termine sind im Voraus bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen. x) mit Wasserfahrzeugen aller Art außerhalb der vorhandenen Anlegestellen einen Mindestabstand von 10m zu Uferbereichen und Inseln zu unterschreiten sowie in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März zu fahren.	Das Verbot dient dem Schutz der arktischen Wildgänse. Die Untere Landschaftsbehörde behält sich vor, entsprechende Bereiche zu kennzeichnen, soweit sich das Erfordernis hierfür ergibt.
Ad, Ae, Bd, Be, Bf, Ce, Cf 2.2-5	<u>Landschaftsschutzgebiet „Kitscher und Kirchhover Bruch“</u> (Größe: 241,7 ha) Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere: - zur Erhaltung der Landschaft für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung, - als Pufferbereich, insbesondere zur Verhinderung schädlicher Einflüsse auf das angrenzende Naturschutzgebiet Kitscher und Kirchhover Bruch, - zur Optimierung und Wiederherstellung der Vernetzung sowie standortgerechter Biotopstrukturen im Umfeld des Naturschutzgebietes Kitscher und Kirchhover Bruch,	Das Schutzgebiet umfasst zwei Teilflächen, die zwischen Driesch, Kirchhoven und Karken liegen. Die Bereiche werden überwiegend ackerbaulich genutzt, Grünlandflächen sind vereinzelt vorhanden. Die Ortsrandlagen sind sehr strukturreich und durch zahlreiche Gehölze gekennzeichnet. Im Norden liegt im Schutzgebiet ein Abschnitt des Kitschbachs. Im Süden des Schutzgebietes liegen am Horster See größere zusammenhängende Laubwaldflächen. Das Schutzgebiet ist Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW bzw. Niederrheinisches Tiefland wie z.B.: Rebhuhn, Star, Feldsperling, Bluthänfling, Bachstelze, Rauch- und Mehlschwalbe, Braunes Langohr; Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): Kiebitz; Planungsrelevante Arten in NRW: Mäusebussard,